

ZUSAMMENFASSUNG

Der Begriff Technologietransfer deckt ein breites Spektrum von Sachverhalten ab, von der Gewährung von Patenten und/oder Know-how Lizenzen bis hin zu komplexeren Transaktionen, die technische Unterstützung und die Bereitstellung einiger technischer Ausrüstungen beinhalten.

Gegenstand einer Technologietransfervereinbarung ist die Vergabe von Technologierechten in Form einer Lizenz, wie beispielsweise die Nutzung einer entwickelten Technologie oder die Nutzung der gewissen Technologien im Zusammenhang mit einem anderen Produkt sowie die Entwicklung und Herstellung eines Produktes unter Verwendung dieser Technologie.

Die Erfüllung und Nichtverletzung solcher Vereinbarungen sind für die Vertragsparteien von großer Bedeutung. Die Einhaltung der Technologietransfer Vereinbarungen ist jedoch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da viele dieser Technologien den Gegenstand der Technologietransfervereinbarungen darstellen und relativ neu auf dem Markt sind.

Inbesondere können die Vertragsparteien auf technische, technologische, zeitliche, geografische, wirtschaftliche und ähnliche Schwierigkeiten stoßen, die sich aus der Natur der oben genannten Technologien ergeben, um die erforderlichen Beweise zu erlangen, um ihre Interessen zu schützen und Schadensersatz zu verlangen.

Die Vertragsparteien einer Technologietransfervereinbarung haben Erwartungen hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Vertragsbruchs. In diesem Zusammenhang erwarten die Vertragsparteien klare Schadensersatzregelungen in den Technologietransfer Vereinbarungen. Genauer gesagt liegen die Erwartungen in den genauen Vorstellungen darüber, was genau passieren wird, wenn die andere Vertragspartei die Vereinbarung bricht. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die eindeutigen Regelungen für den Fall der Nichterfüllung der Technologietransfer Vereinbarung als Schutzmechanismus vorgesehen werden.

Obwohl multinationale Technologieunternehmen ihre Handelsverträge in der Regel an den nationalen Gesetzen der Länder, in denen sie tätig sind, ausrichten (d.h. die zwingenden Rechtsvorschriften dieser Staaten einhalten) ziehen sie es dennoch vor, in Technologietransfer Vertragsklauseln über einen

pauschalen Schadensersatz aufzunehmen, obwohl sie durchaus verstehen, dass die Vereinbarung einer solchen Klausel dem angelsächsischen Recht widerspricht.

Dies führt auch zu Unklarheiten und Diskussionen über die Auslegung und Anwendung solcher Vertragsbestimmungen, je nachdem, in welchem Land die Streitigkeit beigelegt wird und welches Recht im Falle einer möglichen Streitigkeit gültig wird.

Das Vertragsrecht im angelsächsischen Rechtsraum ist deutlich liberaler, während im kontinentaleuropäischen Rechtskreis die Tendenz besteht, die Vertragsfreiheit durch zwingende gesetzliche Vorschriften einzuschränken. Trotz der Unterschiede zwischen diesen beiden Rechtsordnungen liegen den beiden Rechtssystemen die Grundsätze von pacta sunt servanda und der Vertragsfreiheit im Rahmen des Vertragsrechts zugrunde. Diese Unterschiede sind auch im Rahmen der Technologietransfer Verträge bemerkenswert, was insbesondere bei den Vertragsverhandlungen zu beachten ist.

Aus verschiedenen Gründen, die sich aus der Natur von Technologietransfer Vereinbarungen ergeben, erwarten die Vertragsparteien die rechtlichen Schutzmechanismen, die durch das Gesetz über geistiges Eigentum gewährt sind. Da diese Schutzmechanismen oft nicht ausreichen, werden die Schadensersatzklauseln sowie Vertragsstrafen vereinbart, um mehr Rechtssicherheit der Vertragsparteien zu garantieren. Aus dieser Situation ergibt sich die Notwendigkeit, die Unterschiede zwischen der Vertragsstrafe und Schadenersatz aufzuzeigen.

Die möglichen Schwierigkeiten beim Nachweis der Schadenshöhe, die bei einer Verletzung der Technologietransferverträge entstehen können, werden zudem durch Vertragsstrafe zu überwinden versucht. Da das angelsächsische Recht die Vertragsstrafe nicht zulässt, ist dies im Stadium der Vertragsverhandlungen sorgfältig abzuwägen.